



Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds

Förderungsaufruf

für Projekteinreichungen

im Bereich

Integration

2023-2024

Inhalt

1 Allgemeines zum Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF)	3
1.1 Einführung.....	3
1.2 Inhaltliche Grundlagen	4
1.3 Rechtsgrundlagen	5
1.4 Zielgruppe	6
2 Ziele & Maßnahmen	8
2.1 Übersicht.....	8
Orientierungsfragen für die Projekteinreichung.....	9
2.2 Maßnahme I 1: Sprache und Bildung	10
2.3 Maßnahme I 2: Vorbereitende Maßnahmen zur Arbeitsmarktintegration	12
2.4 Maßnahme I 3: Starthilfe in ein selbstständiges Leben	13
2.5 Maßnahme I 4: Gesellschaftliche Integration und freiwilliges Engagement.....	14
2.6 Maßnahme I 5: Kapazitätsaufbau und Zusammenarbeit für nachhaltige Organisationsstrukturen	16
2.7 Maßnahme I 6: Wissenschaftliche Analysen und Forschungsarbeiten.....	17
3 Grundsätze der Förderungsmittelvergabe	19
3.1 Grundsatz der Subsidiarität	19
3.2 Höhe und Umfang der Kofinanzierung	20
3.3 Auszahlung der Förderungsmittel	22
4 Formale Vorschriften für die Projekteinreichung	23
4.1 Laufzeit der Projekte.....	23
4.2 Kriterien für Förderungswerbende.....	23
4.3 Einzureichende Unterlagen	26
4.4 Einreichfrist und elektronische Antragstellung.....	28
5 Bewertungsverfahren und Auswahlprozess	29
5.1 Formale Ausscheidungskriterien	29
5.2 Bewertung und Auswahl.....	30
6 Anhang	32
Anhang 1 – Tabelle zu Kostensätze für 2023 und 2024	32
Anhang 2 – Verpflichtende Indikatoren	32

1 Allgemeines zum Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF)

1.1 Einführung

Der von der Europäischen Kommission eingerichtete Asyl-, Migrations-, und Integrationsfonds (AMIF) 2021-2027 knüpft an die vorhergehende Fondsperiode des AMIF 2014-2020 an. In Österreich ist das Bundesministerium für Inneres, BMI - Abteilung V/4, als zuständige Verwaltungsbehörde für die ordnungsgemäße Abwicklung des Fonds verantwortlich. Zudem ist es für Maßnahmen in den Bereichen Asyl- und Rückkehr zuständig, während der Bereich Integration dem Bundeskanzleramt, BKA - Abteilung II/3 inhaltlich obliegt. Der gegenständliche Aufruf sowie alle Informationen beziehen sich auf den Bereich Integration. Für Maßnahmen im Bereich Asyl- und Rückkehr wird ein separater Aufruf vom BMI starten. Nachdem in Österreich die im nationalen Programm definierten Maßnahmen im Rahmen des AMIF 2021-2027 erstmals anlaufen, erfolgt nun der erste „Aufruf zur Einreichung von Projektvorschlägen“ des BKA für den Bereich Integration.

Im gegenständlichen Förderungsauftrag soll einerseits an bereits bewährte Integrationsangebote angeknüpft werden und andererseits innovative Maßnahmen und Strategien vorangetrieben werden, die bestmöglich Drittstaatsangehörige ab Erhalt einer langfristigen Aufenthaltsperspektive unterstützen. Um ein selbstständiges Leben in der österreichischen Gesellschaft führen zu können, benötigt es etwa neben der Eingliederung in den Arbeitsmarkt unter anderem auch eines europäischen Werte- und Kulturverständnisses.

Hinweis zu wesentlichen Neuerungen im AMIF 2021-2027:

- Erweiterung der Zielgruppe um jene der Vertriebenen (siehe I.4).
- Für den Bereich Integration gibt es eine eigene Sonderrichtlinie¹ sowie auch für den Bereich Asyl & Rückkehr, jedoch spiegeln sich beide Sonderrichtlinien weitgehend bei den Förderungsfähigkeitsbestimmungen.

¹ siehe „Sonderrichtlinie zur Abwicklung des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds 2021-2027 für den Bereich Integration und Vergabe von Kofinanzierungsmitteln in diesem Rahmen“

- Die Anwendung von vereinfachten Kostenoptionen (Simplified Cost Options, SCOs) ist verpflichtend und in einem für alle Bereiche des AMIF geltenden Dokument als Annex auch Teil der Sonderrichtlinie Integration². Konkret sind im Bereich Integration die Personalkosten von Angestellten betroffen, für die pauschalisierte Stundensätze (siehe Anhang 1) je nach Projektfunktion gelten.
- Nach Vorgaben der Europäischen Kommission sollen die Berichtslegungspflichten zukünftig mithilfe einer digitalen Datenbank (wie bei anderen EU-Fonds, z.B. EFRE) erfolgen. Diese und weitere Details werden alsbald möglich veröffentlicht.

1.2 Inhaltliche Grundlagen

Der Nationale Aktionsplan für Integration (NAP.I) deckt mit sieben Handlungsfeldern alle gesellschaftlichen Bereiche der Querschnittsmaterie Integration ab. Ergänzt wird der NAP.I durch den 50 Punkte-Plan zur Integration von Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten, dessen Ziel es ist, Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte so rasch als möglich zu integrieren und ihnen eine Teilhabe in allen Gesellschaftsbereichen zu ermöglichen. Für die Umsetzung bedarf es auf allen Ebenen Maßnahmen um die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen für eine bestmögliche Integration von Flüchtlingen zu schaffen, ohne diese aus der Eigenverantwortung zu entlassen.

Im Sommer 2017 wurde mit dem Integrationsgesetz (IntG) eine bundesweit einheitliche Rechtsgrundlage für die Integration von Asyl- und subsidiär Schutzberechtigten sowie anderen Drittstaatsangehörigen geschaffen. Das Integrationsgesetz sieht insbesondere für Flüchtlinge die Erfüllung bestimmter Integrationsmaßnahmen – wie Deutsch- sowie Werte- und Orientierungskurse – vor.

² siehe die für den Bereich Integration relevanten Punkte im Annex „Methodologie zur Anwendung von vereinfachten Kostenoptionen im Rahmen des AMIF 2021-27“ zur „Sonderrichtlinie zur Abwicklung des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds 2021-2027 für den Bereich Integration und Vergabe von Kofinanzierungsmitteln in diesem Rahmen“

Die Integrationsförderung im AMIF soll daher die bestehenden Angebote oder gesetzlich verankerten Maßnahmen subsidiär ergänzen bzw. Zielgruppen erreichen, die durch bestehende Mechanismen nicht (ausreichend) erreicht werden können.

1.3 Rechtsgrundlagen

Die rechtlichen Grundlagen des AMIF sind:

- die Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik,
- die Verordnung (EU) 2021/1147 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 07. Juli 2021 zur Einrichtung des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (in Folge AMIF VO)
- die Verordnung (EU) 2022/585 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 06. April 2022 zur Änderung u.a. der Verordnungen (EU) 2021/1147 zur Einrichtung des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds,
- die von der Europäischen Kommission (EK) auf Basis der vorgenannten Verordnungen erlassenen bzw. noch zu erlassenden delegierten Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte.

Zu beachten und einzuhalten sind ferner:

- die Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014), BGBl. II Nr. 208/2014,
- Sonderrichtlinie zur Abwicklung des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds 2021-2027 für den Bereich Integration und Vergabe von Kofinanzierungsmitteln in diesem Rahmen (in Folge AMIF-Sonderrichtlinie Integration) inklusive Annex „Methodologie zur Anwendung von vereinfachten Kostenoptionen im Rahmen des AMIF 2021-27“ (in Folge Methodologie SCO),
- § 16 des Bundesgesetzes zur Integration rechtmäßig in Österreich aufhältiger Personen ohne österreichische Staatsbürgerschaft (Integrationsgesetz – IntG), BGBl. I Nr. 68/2017,
- § 68 Abs. 1 erster Satz iVm § 68 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Gewährung von Asyl (Asylgesetz 2005 - AsylG 2005), BGBl. I Nr. 100/2005,

- Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 des Rates vom 04. März 2022 zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms von Vertriebenen aus der Ukraine im Sinne des Artikels 5 der Massenzustrom-Richtlinie und zur Einführung eines vorübergehenden Schutzes gefasst und im Amtsblatt der EU kundgemacht (ABl. Nr. L 71 vom 04.März.2022, 1),
- § 62 Abs. 1 erster Satz iVm § 68 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Gewährung von Asyl (Asylgesetz 2005 - AsylG 2005), BGBl. I Nr. 100/2005 und die darauf aufbauende Verordnung der Bundesregierung über ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht für aus der Ukraine Vertriebene (Vertriebenen-Verordnung – VertriebenenVO), BGBl. II Nr. 92/202,
- die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 04.Mai. 2016 S. 1,
- Bundesgesetz über den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz - DSG), BGBl. I Nr. 165/1999,
- relevante nationale Gesetze, Verordnungen und allfällige Erlässe (wie zum Beispiel die RGV 1955 – Reisegebührenvorschrift, EStG 1988 – Einkommenssteuergesetz u.a.) in der jeweils geltenden Fassung.

1.4 Zielgruppe

Im gegenständlichen Förderungsauftrag werden nur Maßnahmen gefördert, die sich auf eine oder mehrere der folgenden **Kategorien von Drittstaatsangehörigen** beziehen:

- Drittstaatsangehörige, die rechtmäßig und mit längerfristiger Aufenthaltsperspektive in Österreich niedergelassen sind,
- Personen mit Flüchtlingsstatus oder subsidiärem Schutzstatus im Sinne der Richtlinie 2011/95/EU (keine Asylwerberinnen und Asylwerber),
- Staatsangehörige der Ukraine mit Wohnsitz in der Ukraine, die aufgrund des bewaffneten Konfliktes ab dem 24. Februar 2022 vertrieben wurden,
- sonstige Drittstaatsangehörige oder Staatenlose mit einem vor dem 24. Februar 2022 gewährten internationalen Schutzstatus oder vergleichbaren nationalen Schutzstatus jeweils gemäß ukrainischem Recht, die aus der Ukraine aufgrund des bewaffneten Konfliktes ab dem 24. Februar 2022 vertrieben wurden,
- Familienangehörige gemäß § 2 der Vertriebenen-Verordnung,
- Drittstaatsangehörige, die über ein Aufenthaltsrecht für Vertriebene gemäß Vertriebenen-Verordnung verfügen (§ 62 AsylG 2005),

- in bestimmten Fällen können auch – abhängig von der jeweiligen Maßnahme – Personen, die nicht zur genannten Zielgruppe zählen, am Projekt teilnehmen (vgl. Art 16 Abs. 10 AMIF VO):
 - Nächste Verwandte (gerade Linie) von Personen, die der genannten Zielgruppe angehören, können gefördert werden, sofern nachgewiesen werden kann, dass dies für die effektive Durchführung der Maßnahmen erforderlich ist. Für die Teilnahme von direkten Verwandten der genannten Zielgruppe ist es zwingend erforderlich, dass auch die verwandte Person mit Drittstaatsangehörigkeit am Projekt teilnimmt, denn zur an sich förderungsfähigen Zielgruppe gehört nur die Person mit Drittstaatsangehörigkeit. Die Teilnahmeberechtigung an Integrationsmaßnahmen von direkten Verwandten, die keine Drittstaatsangehörigen sind, besteht nur unter dieser Voraussetzung und nicht eigenständig. Der Nachweis des Verwandtschaftsverhältnisses sowie des Erfordernisses der Teilnahme dieser Personen für die effektive Durchführung der Maßnahmen obliegt dem jeweiligen Förderungsnehmenden.
 - In Maßnahme I 4 auch die Mehrheitsgesellschaft (siehe 2.5.).
 - In Maßnahme I 5 auch Personen, die nicht der Zielgruppe angehören, wie Vertreterinnen und Vertreter relevanter Akteurinnen und Akteure wie z.B. lokale und regionale Behörden (siehe 2.6.).

HINWEIS zur Teilnehmendendokumentation: Die Zielgruppenzugehörigkeit ist durch verpflichtend zu führende Listen über teilnehmende Personen sowie verpflichtender Kopien/Scans von Reisepässen, Aufenthaltskarten etc. nachweislich zu dokumentieren und im Zuge des Berichtswesens dem Förderungsgeber auf Nachfrage vorzulegen.

Fokus Frauen & junge Personen

Frauen gelten als wichtige Multiplikatorinnen im Integrationsprozess der gesamten Familie. Sie nehmen eine wichtige Vermittlungsfunktion bei der Weitergabe von Werten ein und sind Triebfedern im Bereich Bildung. Bei geschlechterspezifischer Betrachtung der Arbeitsmarktintegration weisen Frauen aus der Zielgruppe eine deutlich niedrigere Erwerbsquote vor, insbesondere bei Asyl- und subsidiär Schutzberechtigten. Jene Frauen sind verstärkt zu fördern und gezielt zu unterstützen. Entscheidend ist auch, diese Angebote mit adäquaten Kinderbetreuungsmöglichkeiten zu verknüpfen, um auch die Partizipation von Frauen mit Betreuungspflichten sicherzustellen.

2 Ziele & Maßnahmen

2.1 Übersicht

Der gegenständliche Aufruf zur Einreichung von Projektvorschlägen dient zur Erfüllung des folgend beschriebenen Zieles „Legale Migration und Integration“ (gemäß Art. 3 Abs. (2) lit. b der AMIF VO): „Stärkung und Weiterentwicklung der legalen Migration in die Mitgliedstaaten entsprechend ihrem wirtschaftlichen und sozialen Bedarf sowie Beitrag zu und Unterstützung der wirksamen Integration und sozialen Inklusion von Drittstaatsangehörigen;“ Österreich hat als Mitgliedstaat Maßnahmen gemäß dem Anhang II der AMIF VO bzw. Anhang III der AMIF VO zu setzen, um einen Beitrag zu dem oben genannten Ziel zu leisten.

Im gegenständlichen Aufruf können Projektvorschläge zu folgenden Maßnahmen (M I) eingereicht werden:

M I 1: Sprache und Bildung

M I 2: Vorbereitende Maßnahmen zur Arbeitsmarktintegration

M I 3: Starthilfe in ein selbstständiges Leben

M I 4: Gesellschaftliche Integration und freiwilliges Engagement

M I 5: Kapazitätenaufbau und Zusammenarbeit für nachhaltige Organisationsstrukturen

M I 6: Wissenschaftliche Analysen und Forschungsarbeiten

Beachten Sie folgende Aspekte zu den Maßnahmen:

- **keine maßnahmenübergreifenden Projekte:** Im Integrationsbereich ist der Projektvorschlag einer Maßnahme zuzuordnen. Die Durchführung eines Projekts, das mehrere Maßnahmen umfasst, ist daher nicht möglich.
- **Kinderbeaufsichtigung:** Alle Projektaktivitäten mit Anwesenheitserfordernis sollten die Möglichkeit einer Kinderbeaufsichtigung beinhalten, um insbesondere für Frauen eine möglichst niederschwellige Projektteilnahme zu ermöglichen.
- **laufende Evaluierung:** Für Projekte jeglicher Maßnahmen gilt, dass eine laufende Evaluierung des Bedarfs der Maßnahmen bei der Zielgruppe erfolgen und bei Abweichung vom Planwert innerhalb der Projektlaufzeit³ rechtzeitig angepasst werden soll.
- **verpflichtende Indikatoren:** Im Antragsformular muss die geplante Zielzahlerreichung zu den festgelegten Indikatoren der jeweiligen Maßnahme (siehe Anhang 2) angegeben werden und im Zuge der Projektumsetzung entsprechend den Berichtspflichten nachgewiesen werden.

Orientierungsfragen für die Projekteinreichung

Bitte beachten Sie vor Einreichung eines Projektantrags folgende, allgemeine Orientierungsfragen:

- ✓ **Hat das Projektvorhaben einen innovativen Charakter oder weist es eine besonders starke Wirkung in Bezug auf die Verbesserung der Lebenssituation oder die Einstellung der Zielgruppe auf?**
- ✓ **Deckt das Projektvorhaben einen tatsächlich vorhandenen Bedarf und können die geplanten Maßnahmen dieses Ziel realistisch erfüllen?**
- ✓ **Sind die Wirkungsziele des Projektvorhabens nachhaltig und messbar?**

³ bis spätestens 3 Monate vor Projektende (siehe AMIF-Sonderrichtlinie Integration, Pkt. 7.4.6. Abs. 2)

2.2 Maßnahme I 1: Sprache und Bildung

Zielsetzungen:

Das Beherrschen der deutschen Sprache bildet die unumgängliche Grundlage für eine gelungene Integration. Investitionen in den Spracherwerb haben einen hohen Multiplikatoreffekt, erhöhen die Erwerbschancen und eröffnen den Zugang zur Teilnahme an der Gesellschaft.

Es ist daher notwendig, diese Sprachkenntnisse Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen sowohl niederschwellig mit ehrenamtlicher Unterstützung als auch in strukturierter und qualitativ entsprechender Form zu vermitteln. Personen mit Kinderbetreuungspflichten nehmen weniger häufig Spracherwerbsmaßnahmen in Anspruch. Es sollen daher spezifische Bildungsmaßnahmen angeboten werden, wie etwa heterogene Sprachkurse inklusive Kinderbetreuung sowie entsprechende Beratungs- und Begleitangebote zugeschnitten auf die jeweiligen Bedürfnisse und Vorkenntnisse von Frauen mit Betreuungspflichten.

Es sollen niederschwellige Lernangebote für Deutscheinsteigerinnen und Deutscheinsteiger angeboten werden. Diese sollen an das Erlernen der deutschen Sprache heranzuführen, grundlegende Lernkompetenzen vermitteln sowie Orientierungswissen und Fähigkeiten in der Alltagskommunikation stärken. Der Ein- und Ausstieg soll für die Teilnehmenden flexibel möglich sein und gegebenenfalls etwaige Wartezeiten auf einen Deutschkursbeginn überbrücken, wobei die Teilnahme grundsätzlich für die Dauer von bis zu einem Monat vorgesehen ist. Im Rahmen dessen sollen insbesondere Personen aus der Zielgruppe erreicht werden, die von zuständigen Stellen wie Österreichischer Integrationsfonds (ÖIF) oder/und AMS weitervermittelt werden. Weiters soll im Zuge der Sprachvermittlung auch ein Verständnis dafür geschaffen werden, auf welchen verbindlichen Werten das Zusammenleben in Österreich basiert.

Untrennbar mit dem Spracherwerb sind der Bildungsbereich und die Bereitschaft zur weiteren Qualifizierung verknüpft. Neben der Sicherstellung ausreichender Deutschkenntnisse bei Kindern und Jugendlichen mit einer anderen Erstsprache als Deutsch, ist diesen sowie den Eltern auch die notwendige Information über das österreichische Bildungssystem bereitzustellen, um so die Chancen, die dieses bietet, bestmöglich nutzen zu können und dadurch die Zahl der Schulabbrecherinnen und

Schulabbrecher und der Jugendlichen, die weder einer weiterführenden Ausbildung noch einer Beschäftigung nachgehen (NEET⁴) zu reduzieren und den Bildungserfolg zu erhöhen.

Fokus auf folgende Personen aus der Zielgruppe unter Maßnahme I 1:

- Kinder und Jugendliche mit einer anderen Erstsprache als Deutsch, ergänzend zum institutionellen Bildungsangebot,
- Personen, für die gesetzlich keine Sprachförderungsangebote vorgesehen sind (z.B. Integrationsvereinbarung kommt nicht zur Anwendung),
- Personen, die keine weiteren Sprachförderungsangebote mehr nutzen können (z.B. keine weitere Förderung im Startpaket Deutsch & Integration möglich) mit intensivem Sprachförderungsbedarf,
- Personen, die die Zeit vor einem Kursstart gemäß IntG (z.B. Startpaket Deutsch & Integration) mit Lernangeboten überbrücken möchten bzw. Personen, die das Lernziel auf den Niveaus Alpha oder A1 gemäß IntG wiederholt nicht erreicht haben,
- Personen mit besonderen Bedürfnissen aufgrund von Behinderungen,
- Personen mit familiär bzw. sozial eingeschränkten Rahmenbedingungen, insbesondere Frauen,
- Personen mit Kinderbetreuungspflichten, die nur eingeschränkte Möglichkeiten haben, adäquate Sprachförderungsangebote in Anspruch zu nehmen,
- Personen, die bereits aus dem Bildungssystem ausgeschieden sind, wie „Drop-Outs“, Personen ohne Bildungsabschluss oder „NEETs“.

Projekte mit folgenden Zielen sind unter der Maßnahme I 1 einzuordnen:

- Lernbetreuung bzw. Lernhilfe für schulpflichtige Kinder und Jugendliche abseits des institutionellen Bildungssystems,
- Maßnahmen zur Information und Orientierungshilfe zu Ausbildungschancen und Berufsbildern für nicht mehr schulpflichtige Jugendliche,
- Maßnahmen zur Information für Eltern zum österreichischen Bildungssystem, insbesondere Frauen bzw. Erziehungsberechtigte mit kleinen und/oder schulpflichtigen Kindern,
- niederschwellige Lernangebote für Deutscheinsteigerinnen und Deutscheinsteiger zum Heranführen an das Erlernen der deutschen Sprache mit flexiblen Ein- und

⁴ Not in Education, Employment or Training

Austrittsdaten, um in weiterer Folge erfolgreich an einem Deutschkurs teilzunehmen,

- niederschwellige Sprachlern- und Bildungsmaßnahmen für Personen mit Lerndefiziten, ältere Personen und bildungsferne Personen, die in Kollaboration mit zuständigen Stellen wie ÖIF oder/und AMS vermittelt werden,
- Sprachlern- und Bildungsmaßnahmen speziell für Personen mit Einschränkungen bzw. Behinderungen, wie einer Hörbehinderung,
- Sprachlern- und Bildungsmaßnahmen für Frauen, die berufstätig oder nicht berufstätig sind, inklusive Kinderbetreuungsmöglichkeit bei Bedarf,
- (überregionale) Mütterdeutschkurse bzw. Deutschkurse für Personen mit Kinderbetreuungspflichten inklusive Kinderbetreuungsmöglichkeit,
- Maßnahmen zum Kompetenzerwerb und –ausbau im Rahmen der Erwachsenenbildung für die Zielgruppe.

HINWEIS: Die Abgrenzung zur Zielgruppeneinschränkung für klassische Deutschkurse (nach GERS) bis zum Niveau C1 nach IntG ist einzuhalten (siehe 3.1).

2.3 Maßnahme I 2: Vorbereitende Maßnahmen zur Arbeitsmarktintegration

Zielsetzungen:

Dauerhafte Selbsterhaltungsfähigkeit sichert nicht nur das Einkommen, sondern ist häufig auch das Eintrittstor zur gesellschaftlichen Teilhabe und für ein selbstbestimmtes Leben.

Neben fachspezifischem Spracherwerb soll durch begleitende Arbeitsmarktberatung bzw. Berufsorientierung sowie Mentoring- und Orientierungsprogramme auf den Arbeitsmarkt vorbereitet werden. Anhand zugeschnittener Vorqualifizierungs- und Berufsausbildungsmaßnahmen, unter Berücksichtigung von Mangelberufen und zukunftsweisender Berufszweige, sollen insbesondere Frauen und Jugendliche aus der Zielgruppe beim (Wieder-) Einstieg in den Arbeitsmarkt bzw. beim Übergang von Ausbildung zu Erwerbsleben unterstützt werden. Ergänzend dazu sollen auch Maßnahmen zur Vorbereitung auf Bewerbungsprozesse angeboten werden.

Fokus auf folgende Personen aus der Zielgruppe unter Maßnahme I 2:

- Jugendliche im Übergang zwischen Schule und Beruf und
- Frauen, mit oder ohne arbeitsmarktrelevante Erfahrungen bzw. Qualifizierungen.

Projekte mit folgenden Zielen sind unter der Maßnahme I 2 einzuordnen:

- berufsspezifische Fachsprachkurse optional mit Vorqualifizierungs- und Berufsausbildungsmaßnahmen insbesondere in Mangelberufen, in Branchen mit Fachkräftemangel bzw. zukunftssträchtige Branchen,
- Mentoring- und Orientierungsprogramme zur vorbereitenden Unterstützung beim (Wieder-) Einstieg in den Arbeitsmarkt und ergänzenden Vorbereitungsmaßnahmen zum Bewerbungsprozess,
- Vorqualifizierungs- und Berufsausbildungsmaßnahmen speziell für junge asyl- und subsidiär Schutzberechtigte sowie Vertriebene, etwa als Vorbereitung zur Lehre,
- frauenspezifische Beratungs- und Schulungsangebote mit Kinderbetreuungsmöglichkeit bei Bedarf.

HINWEIS: Die Abgrenzung zu arbeitsmarktpolitischen Förderungen des AMS, Fachsprachkurse des ÖIF sowie auch eventuelle Förderungen durch den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) in Österreich muss sichergestellt sein (siehe 3.1).

2.4 Maßnahme I 3: Starthilfe in ein selbstständiges Leben

Erst kürzlich anerkannte asyl- und subsidiär Schutzberechtigte sowie Vertriebene benötigen umfassende Integrationsunterstützung, um die individuelle und soziale Eingliederung in die österreichische Gesellschaft zügig zu meistern. Übergeordnetes Ziel der Starthilfe ist das „Ankommen“ in der österreichischen Gesellschaft durch ganzheitliche Integrationsberatung zu erleichtern, ohne jedoch die Zielgruppe aus der Eigenverantwortung für eine effektive Integration zu entlassen.

Damit dies rasch gelingt, soll der Zielgruppe Starthilfe angeboten werden, in welchem diese ein aufeinander abgestimmtes Informations-, Qualifikations- und Beratungsangebot erhalten, mit dem Ziel, möglichst rasch ein selbstständiges Leben zu führen.

Fokus auf folgende Personen aus der Zielgruppe unter Maßnahme I 3:

- Personen, mit erst kürzlich anerkanntem Aufenthaltstitel als asyl- oder subsidiär schutzberechtigt oder mit Vertriebenenstatus, darunter insbesondere
 - Frauen und Personen aus vulnerablen Gruppen, wie unbegleitete minderjährige Flüchtlinge.

Projekte mit folgenden Zielen sind unter der Maßnahme I 3 einzuordnen:

- Anlaufstellen mit abgestimmtem Informations-, Qualifikations- und Beratungsangebot zu:
 - Durchführung von bzw. Vermittlung in Sprachförderungs- bzw. Lernangebote,
 - Beratung über Qualifizierungsmöglichkeiten bzw. Anerkennung von ausländischen Qualifikationen sowie allgemein zur Selbsterhaltungsfähigkeit,
 - Beratung zu Wohnen und Fragen des Wohnungsmarkts sowie Vermittlung von Finalwohnungen,
 - Beratung und Orientierung zu allgemeinen behördlichen Abläufen,
 - Beratung und Informationen zu gesundheitlichen Fragestellungen,
 - frauenspezifische Beratungsangebote,
 - Informationen an die lokale Bevölkerung zur Stärkung des sozialen Friedens.

HINWEIS: Die Abgrenzung zum Beratungsangebot des ÖIF sowie die Zielgruppeneinschränkung für klassische Deutschkurse (nach GERS) bis zum Niveau C1 nach IntG ist einzuhalten (siehe 3.1).

2.5 Maßnahme I 4: Gesellschaftliche Integration und freiwilliges Engagement

Ein wichtiger Baustein im Integrationsprozess ist neben dem Spracherwerb und der Erwerbsbeteiligung auch die aktive Teilnahme am gesellschaftlichen Leben. Gelungene Integration bedeutet, sich der österreichischen Gesellschaft zugehörig zu fühlen. Diese Verbundenheit äußert sich in der aktiven Teilhabe an der Gesellschaft und der Übernahme von Verantwortung für das gemeinschaftliche Zusammenleben.

Gegenseitiges Verständnis wächst durch Begegnungen und gemeinsame Aktivitäten, wie etwa im gemeinsamen ehrenamtlichen Engagement, durch welches sich ein starkes Gemeinschaftsgefühl entwickeln kann. Deshalb sollen die neuen Mitglieder der Gesellschaft zur aktiven Partizipation und dem Leben der gemeinsamen Werte eingeladen werden. Vor allem durch die Förderung von freiwilligem Engagement kann das Wir-Gefühl gestärkt werden und somit die Tendenzen von Segregation und auch Radikalisierungsprozessen entgegengewirkt werden.

Fokus auf folgende Personen aus der Zielgruppe unter Maßnahme I 4:

- alle Personen aus der Zielgruppe
 - insbesondere Frauen als Multiplikatorinnen von Integration,
- österreichische Mehrheitsgesellschaft.

Projekte mit folgenden Zielen sind unter der Maßnahme I 4 einzuordnen:

- Maßnahmen, die auf Gemeindeebene unter Beteiligung der Zielgruppe und der lokalen Bevölkerung das Zugehörigkeitsgefühl zu Österreich stärken und das Zusammenleben durch aktive Partizipation beider Seiten verbessern,
- Freiwilligenarbeit bzw. Ehrenamt, welches die Zielgruppe spezifisch einbindet oder auch von der Zielgruppe initiiert ist, wie Dialogplattformen oder Vereinstätigkeit,
- Empowerment von Frauen, um patriarchalen Einstellungen entgegenzutreten und Frauen im Integrationsprozess zu stärken,
- Maßnahmen gegen Segregation und Radikalisierung, inklusive sozialer und präventiver Maßnahmen,
- Maßnahmen im Hinblick auf die Anwendung bereits erworbener Kenntnisse zum gemeinsamen Werteverständnis und an Bedeutung gewinnenden Werten, wie Umweltbewusstsein und gesunder Lebensstil sowie Förderung des interkulturellen bzw. interreligiösen Dialogs,
- Maßnahmen zur Stärkung der Gesundheitskompetenz (health literacy) und zur Verbesserung des Zugangs zur Gesundheitsversorgung.

HINWEIS zur Zielgruppe in Maßnahme I 4: An Projekten der Maßnahme I 4 kann aufgrund des Projektcharakters neben der Zielgruppe auch die Mehrheitsgesellschaft teilnehmen:

- Bei regelmäßigen Projektteilnehmenden sind die zum Zielgruppennachweis erforderlichen Dokumente – Kopien/Scans von Reisepässen, Aufenthaltskarten

etc. – jedenfalls vorzulegen. Von einmalig/gelegentlich teilnehmenden Personen (z.B. wenn diese an Veranstaltungen, Begegnungstreffen oder Gemeindefesten teilnehmen) sind zumindest Listen (fortlaufende Nummer; Vor-/Zuname, Geschlecht, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, gegebenenfalls Staatsangehörigkeit der Eltern) zu führen und im Zuge des Berichtswesens vorzulegen.

- Bei einer regelmäßigen Teilnahme der Mehrheitsgesellschaft, z.B. bei Buddy-Systemen, sind Lichtbildausweise dieser Personen zu kopieren und aufzubewahren.

2.6 Maßnahme I 5: Kapazitätsaufbau und Zusammenarbeit für nachhaltige Organisationsstrukturen

Nachhaltige Integration bedarf einer innerstaatlichen Vernetzung. Als „Querschnittsmaterie“ erfordert Integration eine intensive Kommunikation und den aktiven Erfahrungsaustausch aller beteiligten Akteurinnen und Akteure. Durch die Schaffung und Fortsetzung bestehender Vernetzungsebenen und Plattformen sowie den Austausch von Best-Practice-Beispielen sollen nachhaltige Organisationsstrukturen etabliert werden.

Es gilt daher, den Kapazitätsaufbau von öffentlichen, privaten und zivilgesellschaftlichen Einrichtungen unter besonderer Beachtung der Gegebenheiten vor Ort voranzutreiben. Daher richtet sich diese Maßnahme vor allem an lokale und regionale Behörden und öffentliche Stellen bzw. deren Vertreterinnen und Vertreter, an öffentliche Leistungsanbieter sowie Institutionen, die in Österreich Wissen vermitteln bzw. multiplizieren.

Projekte mit folgenden Zielen sind unter der Maßnahme I 5 einzuordnen:

- Schaffung von Integrationsplattformen zum Wissens- und Best-Practice-Austausch und zur lokalen und regionalen Vernetzung von Akteurinnen und Akteuren, die aktiv im Integrationsbereich tätig sind, wie etwa Integrationsbeauftragte in lokalen und regionalen Behörden, Gemeinden, Städten, Schulen, öffentlichen Einrichtungen, Forschungseinrichtungen, etc.,

- Auf-/Ausbau effizienter Strukturen zur Stärkung des ehrenamtlichen Engagements für Begegnungen von Zielgruppe und Aufnahmegesellschaft, z.B. in eigenen Veranstaltungen mit Vorstellung von Möglichkeiten zum ehrenamtlichen Engagement in der Gemeinde,
- Verbesserung der interkulturellen und interreligiösen Kompetenzen und Kommunikationsfähigkeiten, insbesondere für relevante Akteurinnen und Akteure, um Segregationstendenzen früh erkennen und unterbinden zu können, z.B. durch Workshops bzw. Trainings für Vertreterinnen und Vertretern, die mit der Zielgruppe bei behördlichen Abläufen zu tun hat,
- Ausbau der interkulturellen Kompetenz und Kommunikation für öffentliche Leistungsanbieter, um Migrantinnen und Migranten einen verbesserten Zugang zu öffentlichen Leistungen zu ermöglichen, wie etwa Schulung von Gesundheitspersonal, mit dem Ziel, die sprachliche Verständigung im Gesundheitsbereich zu verbessern, Schulung von öffentlich Bediensteten in Ämtern, Schulen, etc.,
- Integrations- und Pluralitätskompetenz stärken und in Abstimmung mit den relevanten Akteurinnen und Akteuren auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene Impulse setzen, um unter anderem subjektiv empfundene Diskriminierungserfahrungen abzubauen.

HINWEIS zur Zielgruppe in Maßnahme I 5: An Projekten der Maßnahme I 5 können aufgrund des Projektcharakters neben der Zielgruppe insbesondere Vertreterinnen und Vertreter relevanter Akteurinnen und Akteure wie z.B. lokalen und regionalen Behörden, Gemeinden, Städten, Schulen, öffentlichen Einrichtungen, Forschungseinrichtungen, etc. teilnehmen.

2.7 Maßnahme I 6: Wissenschaftliche Analysen und Forschungsarbeiten

Die Evaluierung der Integrationspolitik stellt eine Grundlage für die Festlegung künftiger Integrationsstrategien und Entscheidungen für effizienten Mitteleinsatz dar. Im Sinne der Stärkung der Fähigkeit der Mitgliedstaaten ihr Migrationsmanagement und ihre Integrationsstrategien weiter zu entwickeln, sollen systematische Daten und Statistiken über Migrationsverfahren und Integrationsprozesse analysiert werden. Hierbei sollen unter anderem Monitoring-Instrumente, Evaluierungskonzepte und Indikatoren zur Messung der

Erfolge (weiter)entwickelt werden. Dabei ist die Erhebung bzw. Verwendung von geschlechtsspezifischen Daten besonders zu berücksichtigen.

Es gilt, neben der Schaffung von neuen Forschungsarbeiten für Integration zukunftsweisende, relevante Themen, sowie das Anknüpfen an bereits bestehenden wissenschaftlichen Analysen im Integrationsbereich zu fördern. Ziel ist es, den Wissensstand über den Integrationsprozess zu erhöhen und dadurch Integrationsstrategien – innerstaatlich und auf EU-Ebene – zu verbessern.

Aufgrund der inhaltlichen Ziele der Maßnahme richtet sich diese vor allem an Forschungs- und Lehreinrichtungen, die sich unter anderem dem Bereich der Integration widmen.

Projekte mit folgenden Zielen sind unter der Maßnahme I 6 einzuordnen:

- Studien und wissenschaftliche Analysen zu Perspektiven, Integrationsverläufen und Integrationsprozessen, die am bestehenden Forschungsstand aufbauen bzw. die Trends erkennen lassen und eine integrationspolitische Relevanz haben,
- Forschungsarbeiten zur Bedeutung und Wirkung von Zuwanderung und Integration auf kommunaler und regionaler Ebene inklusive Entwicklung von nachhaltigen Lösungsansätzen zu eventuell ermittelten Herausforderungen,
- Aufbereitung und Analyse von relevanten Daten und Statistiken zum Integrationsbereich,
- Entwicklung von Instrumenten und Indikatoren, um Erfolge messbar zu machen sowie Weiterentwicklung und Anpassung bestehender Evaluierungsinstrumente an aktuelle Herausforderungen.

HINWEIS zur Zielgruppe in Maßnahme I 6: Aufgrund des Projektcharakters richtet sich die Maßnahme vor allem an einschlägige Institutionen, die sich mit der Aufbereitung, Bereitstellung, Verarbeitung und Analyse von integrationsrelevanten Daten beschäftigen. Eine direkte Projektteilnahme durch Personen und die einhergehende Teilnehmendokumentation ist daher nicht vorgesehen.

3 Grundsätze der Förderungsmittelvergabe

3.1 Grundsatz der Subsidiarität

Zur **Vermeidung unerwünschter Doppel- bzw. Mehrfachförderungen** können keine Förderungsmittel an Maßnahmen vergeben werden, die bereits von anderen öffentlichen Stellen abgedeckt werden. Im Sinne der Subsidiarität und mit dem Ziel, Überschneidungen mit anderen Förderungsinstrumenten zu vermeiden, sind Projektvorschläge von folgenden Inhalten klar abzugrenzen:

Maßnahmen, die

- im **IntG und/oder AsylG 2005** vorgesehen sind und von anderen öffentlichen Stellen finanziert werden, dabei insbesondere Maßnahmen im Rahmen des „**Startpaket Deutsch & Integration**“ des ÖIF mit **klassischen Deutschkursen** auf den Niveaus **bis einschließlich C1** ab dem 15. Lebensjahr inklusive verpflichtenden Wertekursen. Klassische Deutschkurse sind Kurse, die ausschließlich dem Spracherwerb gemäß des Gemeinsamen Referenzrahmens für Sprache (GERS) fördern,
- im Rahmen von **Projektaufrufen des ÖIF** finanziert werden,
- in der **Art. 15a B-VG Vereinbarung** über die Förderung von Bildungsmaßnahmen im Bereich **Basisbildung** sowie von Bildungsmaßnahmen zum Nachholen des Pflichtschulabschlusses finanziert werden,
- in der **Art. 15a B-VG Vereinbarung** über die **Elementarpädagogik** finanziert werden,
- im Rahmen des Integrationsjahrgesetz⁵ durch **das Bundesministerium für Arbeit bzw. AMS** finanziert werden,
- im Rahmen des **Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+)**⁶ durch das BMSGPK, BMA und/oder BMBWF finanziert werden,

⁵ Bundesgesetz zur Arbeitsmarktintegration von arbeitsfähigen Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten sowie Asylwerbende, bei denen die Zuerkennung des internationalen Schutzes wahrscheinlich ist, im Rahmen eines Integrationsjahres (Integrationsjahrgesetz – IJG), BGBl. I Nr. 75/2017.

⁶ alle aktuellen Projektaufrufe des ESF in Österreich unter:

<https://www.esf.at/foerderprogramm/foerderungen-und-vergaben/>

- im Rahmen von **Basis- bzw. Projektförderungen des BKA**, insbesondere der Sektionen III (Frauen und Gleichstellung) und VI (Familie und Jugend) und
- aus Mitteln der **Nationalen Integrationsförderung (NAT)** für die Zielgruppe der Drittstaatsangehörigen, EU-Bürgerinnen und EU-Bürger, Österreicherinnen und Österreicher mit Migrationshintergrund, die dauerhaft in Österreich niedergelassen sind, sowie der Mehrheitsbevölkerung im Integrationsbereich gefördert werden.

HINWEIS: Bei allen Projektvorschlägen ist darauf zu achten, dass diese nicht durch andere Förderungsinstrumente abgedeckt werden, um Doppelförderungen zu verhindern!

3.2 Höhe und Umfang der Kofinanzierung

Für die Kofinanzierung von Projekten im Zuge dieses Aufrufes zur Einreichung von Projektvorschlägen stehen **gemäß derzeitiger Planung AMIF-Mittel in der Höhe von**

EUR 20.876.546,78

zur Verfügung.

Gemäß AMIF VO Art. 15 ist die Kofinanzierung aus Mitteln des AMIF bis maximal 75% der förderungsfähigen Gesamtausgaben eines Projekts möglich.

Für regionale und lokale Behörden sowie zivilgesellschaftliche Organisationen kann der AMIF-Kofinanzierungsbeitrag bis zu 90%⁷ der förderungsfähigen Gesamtausgaben eines Projekts betragen. Im Fall von regionalen und lokalen Behörden ist jedoch keine nationale Kofinanzierung möglich.

Einzelheiten über die Förderungsfähigkeit von Ausgaben sind der diesem Projektaufruf beigeschlossenen AMIF-Sonderrichtlinie Integration und dessen Annex zu entnehmen.

⁷ Es darf darauf hingewiesen werden, dass sich insbesondere die Auszahlung der AMIF-Mittel zur Endrate aufgrund budgetärer Verfügbarkeit verzögern kann und daher analog bei Erhöhung der AMIF-Kofinanzierung ein längerer Vorfinanzierungszeitraum durch den Projektträger einberechnet werden sollte (siehe 3.3).

Mindestförderungssumme für den AMIF-Aufruf:

Nach Maßgabe der finanziellen Verfügbarkeit und hinsichtlich einer sparsamen und zweckmäßigen Projektumsetzung behält sich der Förderungsgeber vor, ein Förderungsangebot über eine andere als die eingereichte Summe zu machen. Die Mindestförderungssumme ergibt sich als Addition aus der beantragten AMIF-Kofinanzierung und allenfalls beantragten Kofinanzierungsmitteln des BKA.

Die zu beantragende Mindestförderungssumme beträgt EUR 200.000,00.

HINWEIS zu möglichen Finanzierungsstrukturen:

- **Beispiel 1:** Projekt „XY“ vom Verein „XY“ hat € 300.000,00 förderungsfähige Gesamtausgaben. Er beantragt eine AMIF-Kofinanzierung und eine BKA-Kofinanzierung sowie gegebenenfalls noch eine dritte Kofinanzierung um € 50.000,00, z.B. bei einem Bundesland → in diesem Fall kann die Addition der beantragten AMIF- und der beantragten BKA-Kofinanzierung € 250.000,00 ergeben.
- **Beispiel 2:** Projekt „XY“ von der GesmbH „XY“ hat € 200.000,00 förderungsfähige Gesamtausgaben. Er beantragt eine AMIF-Kofinanzierung und eine BKA-Kofinanzierung und gibt keine weiteren Einnahmen an → in diesem Fall ergibt die Addition der beantragten AMIF- und der beantragten BKA-Kofinanzierung die Mindestförderungssumme € 200.000,00.
- **Beispiel 3:** Projekt „XY“ von der Gemeinde „XY“ beantragt eine AMIF-Kofinanzierung → dann muss der beantragte Betrag aus AMIF-Kofinanzierungsmitteln mindestens € 200.000,00 betragen, darf jedoch nicht mehr als 90% der förderungsfähigen Projektgesamtausgaben ausmachen. Damit müssen die förderungsfähigen Projektgesamtausgaben mindestens € 222.222,22 betragen.

	Beispiel 1	Beispiel 2	Beispiel 3
förderungsfähige Projektgesamtausgaben für 24 Monate	€ 300.000,00	€ 200.000,00	€ 222.222,22
max. AMIF-Kofinanzierung	€ 225.000,00	€ 150.000,00	€ 200.000,00
BKA-Kofinanzierung	€ 25.000,00	€ 50.000,00	€ 0,00
beantragte Förderungssumme AMIF + BKA	€ 250.000,00	€ 200.000,00	€ 200.000,00
beantragte weitere Kofinanzierung bzw. andere Einnahmen	€ 50.000,00	-	€ 22.222,22
Anteil der AMIF-Kofinanzierung in %	75%	75%	90%

3.3 Auszahlung der Förderungsmittel

Die Auszahlung der Förderung erfolgt voraussichtlich in pauschalierten Teilbeträgen. Folgender Ratenzahlungsplan wird derzeit beabsichtigt:

- 1. Rate: bis zu 37% der Förderungssumme aus den AMIF-Mitteln und bis zu 65% der nationalen Kofinanzierung spätestens sechs Wochen nach beidseitiger Vertragsunterzeichnung.
- 2. Rate: bis zu 37% der Förderungssumme aus den AMIF-Mitteln und bis zu 20% der nationalen Kofinanzierung nach Vorlage und Prüfung des Zwischenberichts.
- Endrate: ergibt sich aus der Differenz bereits erfolgter Ratenzahlungen und der Höhe der Förderungssumme nach Vorlage und Prüfung des Endberichts frühestens sechs Monate nach Projektende.

HINWEIS: Bitte beachten Sie, dass die Auszahlung der Förderungsmittel nur nach budgetärer Verfügbarkeit erfolgen kann und es insbesondere bei der Auszahlung des AMIF-Anteils der Endrate zu Verzögerungen kommen kann. Ebenfalls darf darauf hingewiesen werden, dass es sich bei der vertraglich festgelegten Förderungssumme um die Höchstförderungssumme handelt.

4 Formale Vorschriften für die Projekteinreichung

Die folgenden Punkte bilden den formalen Rahmen, in dem für eine Förderung angesucht werden kann. Dabei sind insbesondere nachstehende Voraussetzungen zu beachten.

4.1 Laufzeit der Projekte

Der Förderungszeitraum für die ausgewählten Projekte umfasst 24 Monate mit folgender **einheitlicher Projektlaufzeit**:

Projektstart: 01.01.2023

Projektende: 31.12.2024

Abweichungen sind nur in begründeten Ausnahmefällen bei Projekten möglich, bei denen durch ihre Konzeption (z.B. Schulungsprojekte mit festen Kurszyklen) – eine Teilverlängerung nicht möglich ist und daher früher als am genannten Stichtag enden.

4.2 Kriterien für Förderungswerbende

Berechtigt Projekte einzureichen sind:

- nationale und internationale Nichtregierungsorganisationen,
- internationale Organisationen,
- die Sozialpartner,
- juristische Personen oder Personengemeinschaften,
- Lehr- oder Forschungs- und Ausbildungseinrichtungen sowie
- lokale und regionale Behörden (ausschließlich für AMIF-Mittel).

Projektpartnerschaften sind möglich:

Die Abwicklung eines Projekts kann in Partnerschaft mit einer oder mehreren anderen Organisationen erfolgen. Es genügt ein einziger Projektvorschlag, den eine einbringende

Organisation gesamtverantwortlich zeichnet. Die Förderungswerbenden werden er-
sucht, in der Projektbeschreibung unter „Projektpartnerschaft“ detaillierte Angaben zu
allen an der Durchführung des Projekts beteiligten Organisationen zu machen.

Ausgeschlossen sind:

- die Vergabe von Förderungen an Einzel-/Privatpersonen,
- die Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit oder Gewinnerzielung mit den Förde-
rungsmitteln,
- Basisfinanzierungen bzw. die reguläre Tätigkeit einer juristischen Person, wie z.B.
die statutengemäße Vereinstätigkeit sowie
- Projekte, die nicht ausschließlich in Österreich stattfinden oder grenzüberschrei-
tende Projekte – auch wenn sie teilweise in Österreich stattfinden.

Zur Zulässigkeit einer Förderung ist folgendes zu beachten:

- **Leistungsbeginn ab Förderungsgewährung:** eine Förderung ist nur zulässig, wenn vor
Gewährung der Förderung mit der Leistung noch nicht oder nur mit schriftlicher Zustim-
mung des Förderungsgebers begonnen worden ist. Wenn es aber insbesondere auf-
grund der Eigenart der Leistung gerechtfertigt ist, kann eine Förderung auch ohne Vor-
liegen dieser Voraussetzung im Nachhinein gewährt werden. In diesem Fall dürfen
grundsätzlich nur jene Kosten gefördert werden, die nach Einlangen des Förderungsan-
suchens entstanden sind.
- **Zeitpunkt der Förderungszusage:** eine schriftliche Förderungszusage kann erst nach
Prüfung und Bewertung sämtlicher Antragsunterlagen erfolgen und nimmt in der Regel
eine Dauer von mehreren Wochen in Anspruch.
- **Keine Kostenrückerstattung bei Förderungsablehnung:** die vor der Förderungsent-
scheidung entstandenen Kosten gehen zu Lasten des Förderungswerbenden und wer-
den durch den Förderungsgeber nicht rückerstattet!

Checkliste zur Förderungswürdigkeit

Kriterium	förderungswürdig	NICHT förderungswürdig
Inhalt und Standort	<p>Jedes Projekt muss</p> <ul style="list-style-type: none"> ✓ ausschließlich in Österreich umgesetzt werden sowie ✓ einer der Maßnahmen des Aufrufs <p>zugeordnet werden können.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ✗ Projekte außerhalb Österreichs und grenzüberschreitende Projekte, ✗ Projekte ohne Bezug zu einer der Maßnahmen des Aufrufs, ✗ maßnahmenübergreifende Projekte ✗ Projekte, die im Rahmen der anderen, im Aufruf genannten Förderungsinstrumente finanziert werden können, ✗ Projektaktivitäten, die bereits aufgrund gesetzlicher Bestimmungen anderweitig angeboten werden (z.B. im Rahmen des Integrationsgesetzes), ✗ Kunst- und Kulturprojekte, die nicht direkt der Zielgruppe zugutekommen, ✗ reine Sportprojekte, wie die Integrationsarbeit eines Fußballvereins
Gegenstand	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Förderung für ein zeitlich und sachlich vom Basisbetrieb abgegrenztes Einzelprojekt 	<ul style="list-style-type: none"> ✗ Basistätigkeit einer juristischen Person, wie z.B. die satzungsmäßigen Aufgaben eines Vereines
Laufzeit	<ul style="list-style-type: none"> ✓ 01.01.2023 – 31.12.2024 	<ul style="list-style-type: none"> ✗ Projektkosten für eine Leistung vor dem Zeitpunkt der Einreichung und nach dem 31.12.2024
Zielgruppe	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Drittstaatsangehörige mit längerfristiger Aufenthaltsperspektive, ✓ Asyl- und subsidiär Schutzberechtigte, ✓ Staatsangehörige der Ukraine mit Wohnsitz in der Ukraine, die aus dieser aufgrund des bewaffneten Konfliktes ab dem 24. Februar 2022 vertrieben wurden, ✓ sonstige Drittstaatsangehörige oder Staatenlose mit einem vor dem 24. Februar 2022 gewährten internationalen Schutzstatus oder vergleichbaren nationalen Schutzstatus jeweils gemäß ukrainischem Recht, die aus der Ukraine aufgrund des bewaffneten Konfliktes ab dem 24. Februar 2022 vertrieben wurden, ✓ Familienangehörige gemäß § 2 der VertriebenenVO, ✓ Drittstaatsangehörige, die über ein Aufenthaltsrecht für Vertriebene gemäß VertriebenenVO verfügen (§ 62 AsylG 2005) <p>zusätzlich bei M I 4 und M I 5:</p>	<ul style="list-style-type: none"> ✗ Asylwerbende sind keine Zielgruppe des Aufrufs.

	<ul style="list-style-type: none"> ✓ M I 4: insbesondere Österreicherinnen und Österreicher mit Migrationshintergrund und die Mehrheitsgesellschaft ✓ M I 5: Vertreterinnen und Vertreter von lokalen und regionalen Behörden Gemeinden, Städten, Schulen, öffentlichen Einrichtungen, Forschungseinrichtungen, etc. 	
Förderungs- werbende	<p>nur juristische Personen, wie z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> ✓ Nichtregierungsorganisationen, ✓ Vereine, ✓ Unternehmen, die ein gemeinnütziges, nicht gewinnorientiertes Projekt durchführen möchten, ✓ Gebietskörperschaften, regionale, lokale Behörden 	<ul style="list-style-type: none"> ✗ keine juristischen Personen - Einzel- bzw. Privatpersonen
Förderungs- höhe	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Mindestförderungssumme (AMIF + BKA): € 200.000,00 für 24 Monate ✓ AMIF-Anteil: max. 75% der Projektgesamtkosten bzw. bis zu 90% bei regionalen und lokalen Behörden sowie Zivilgesellschaften (Ausnahme: bei lokalen und regionalen Behörden sind nur AMIF-Mittel möglich), ✓ Förderung (AMIF + BKA) von bis zu 100% der Gesamtkosten grundsätzlich möglich 	<ul style="list-style-type: none"> ✗ weniger als € 200.000,00 (AMIF + BKA) Mindestförderungssumme für 24 Monate

4.3 Einzureichende Unterlagen

Grundvoraussetzungen für die Förderauswahl sind:

- das vollständige und sorgfältige Ausfüllen der Einreichunterlagen anhand der verpflichtend zu verwendenden Vorlagen,
- die Übermittlung einer aussagekräftigen Projektbeschreibung inkl. zeitlichem Aktionsplan über alle im Rahmen des Projekts geplanten Arbeitsschritte und
- die Auflistung aller geplanten Einnahmen und Ausgaben in Form eines detaillierten Finanzplans.

Maßgebend für die Beurteilung der Projektvorschläge sind die **inhaltlichen Schwerpunkte** und die **Wirtschaftlichkeit des Vorhabens**. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass **klare, realistische und evaluierbare Ziele**, auch hinsichtlich der

Zielzahlangaben bei den Indikatoren, **in ausgewogener Kosten-Nutzen-Relation** bei der Bewertung ausschlaggebend sind.

Besondere Sorgfalt muss auf eine korrekte Gestaltung des Finanzplans gelegt werden. Dieser muss sämtliche in Zusammenhang mit dem Projekt stehende Ausgaben und Einnahmen beinhalten. Die Ausgabenposten des mit dem Projektvorschlag vorzulegenden Finanzplans sind so detailliert zu gestalten, dass eine Prüfung der förderungsfähigen Aufwendungen problemlos möglich ist.

Ausgaben, die für eine Förderung in Frage kommen, haben den in der AMIF-Sonderrichtlinie Integration und dessen Annex genannten Förderungsfähigkeitsbestimmungen zu entsprechen.

Folgende Dokumente sind in den verpflichtend zu verwendenden Vorlagen vollständig und sorgfältig auszufüllen sowie elektronisch im angegebenen Dateiformat per E-Mail zu übermitteln:

- 1. Antragsformular (im Excel-Format)**
- 2. Scan des unterschriebenen Deckblatts des Antragsformulars (im PDF-Format)**
(Bitte beachten: Das Deckblatt muss unterfertigt sein!)
- 3. Projektbeschreibung (im PDF-Format)**
- 4. Finanzplan (im Excel-Format)**
- 5. Zeitplan** (keine Vorlage erforderlich, als gesondertes Dokument)
- 6. Vereinsstatuten sowie aktueller Vereinsregisterauszug, Firmenbuchauszug oder entsprechende Dokumente**

Im E-Mail-Betreff sind der Name der bzw. des Förderungswerbenden und der Projekttitle anzuführen!

Insbesondere weisen wir darauf hin, dass die E-Mail-Größe 20 MB nicht überschreiten darf. Weitere Dokumente (Lebensläufe, Studien, Jahresberichte, etc.) sind nicht erforderlich.

4.4 Einreichfrist und elektronische Antragstellung

Die Projektvorschläge **müssen vollständig und ausschließlich per E-Mail** an das **Bundeskanzleramt, Sektion II, Abteilung II/3 Förderungen Integration**, übermittelt werden.

Alle Projektvorschläge sind spätestens am genannten Datum und an die folgende E-Mail-Adresse zu senden:

Einreichfrist & E-Mail-Adresse für Anträge:

Montag, 03. Oktober 2022 um 14:00 Uhr MESZ

europaeische.integrationsfoerderung@bka.gv.at

Eine Empfangsbestätigung wird nach Erhalt der vollständigen Unterlagen per E-Mail versandt. Sollte keine Empfangsbestätigung eingehen, so obliegt es der bzw. dem Förderungswerbenden zu überprüfen, ob die Unterlagen tatsächlich verschickt bzw. beim Förderungsgeber angekommen sind. Im Falle der fristgerechten Übermittlung von mehreren Versionen gilt die Letztversion.

Besondere Hinweise:

- Durch eine Projekteinreichung aufgrund dieses Aufrufes wird weder ein Rechtsanspruch auf eine Auswahl des jeweils eingereichten Projekts noch auf eine Auswahl des jeweils eingereichten Projekts in der vorgelegten Form und/oder im geplanten inhaltlichen und finanziellen Umfang begründet.
- Insbesondere können eingereichte Projekte auch nach einer erfolgten Auswahl nur nach Maßgabe der Verfügbarkeit der budgetären Mittel gefördert werden.

Ansprechstelle für die Projekteinreichung ist:

Abteilung II/3 „Förderungen Integration“

Tel: (+43/0) 1 531 15 – 204213

E-Mail: foerderungen.integration@bka.gv.at

5 Bewertungsverfahren und Auswahlprozess

Alle rechtzeitig eingelangten Projektvorschläge werden durch das BKA **zuerst einer Grobprüfung** (Formalprüfung) hinsichtlich der Vollständigkeit und Richtigkeit aller Unterlagen unterzogen.

5.1 Formale Ausscheidungskriterien

Projektanträge können nicht berücksichtigt werden, wenn einer der folgenden Punkte zutrifft:

- × nicht fristgerechtes elektronisches Einlangen der Antragsunterlagen
- × unvollständige Einreichunterlagen
- × verpflichtende Antragsvorlagen/Formate wurden nicht verwendet
- × die Mindestförderungssumme ist nicht erreicht
- × falsche Zielgruppe
- × unbegründete abweichende Projektlaufzeit
- × Gewinnerzielung mit Projekt
- × Antragstellung von Einzelperson

Nur wenn die Formalprüfung positiv ist, wird der Projektvorschlag zur Bewertung zugelassen!

5.2 Bewertung und Auswahl

Die Auswahl der Projekte wird im BKA mittels einer Auswahlkommission durchgeführt, nachdem die Projektvorschläge unter besonderer Gewichtung der folgend genannten Auswahlkriterien einem Bewertungsverfahren durch den ÖIF unterzogen wurden:

1. **Relevanz (30%):** Das wesentlichste Bewertungskriterium ist die Relevanz. Übereinstimmung des Projektinhalts mit den Vorgaben der jeweiligen Maßnahme werden geprüft. Die Projektvorschläge müssen den Förderungsschwerpunkten entsprechen, die unter Berücksichtigung der Lage und des Bedarfs in Österreich sowie der in diesen Bereichen bisher für die Zielgruppe erfolgreich durchgeführten und fortzuführenden Maßnahmen, zu deren Ergänzung, Vertiefung oder Verbesserung, definiert wurden.
2. **Budget und Wirtschaftlichkeit (25%):** Durchführung einer Kosten-Nutzen-Analyse des Projektvorschlags und Bewertung der Finanzierungsstruktur. Die Kosteneffektivität, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Effizienz des Projekts unter Berücksichtigung der angegebenen Indikatoren werden eingehend geprüft. Die Breite der Finanzierungsstruktur des eingereichten Projekts spielt ebenso eine Rolle bei der Bewertung.
3. **Methodologie des Projektvorschlags (20%):** Projektaktivitäten müssen wirksam und angemessen zur Erreichung der angestrebten Projektziele sein, ein logisches und durchgängiges Projektkonzept aufweisen, einen klaren und realistischen Aktionsplan beinhalten und der Projektvorschlag muss objektive und nachprüfbare Indikatoren für die Zielerreichung beinhalten.
4. **Kapazität des Förderungswerbenden (15%):** Erfahrung, Sachkenntnis, Verlässlichkeit der bzw. des Förderungswerbenden und einer etwaigen Partnerorganisation sowie die administrativen, finanziellen und operativen Kapazitäten der Förderungswerbenden werden unter diesem Punkt bewertet. Unter dem Punkt Verlässlichkeit fließen auch die bisherigen Erfahrungen mit der antragstellenden Organisation ein.
5. **Qualitätssicherung und Nachhaltigkeit (10%):** Überprüfung, ob und wie eine gleichbleibende Qualität der angebotenen Leistungen/Aktivitäten sichergestellt wird bzw. wie eine laufende Evaluierung und Prüfung der Projektentwicklung durch den Förderungswerbenden erfolgt. Andererseits wird hier geprüft, ob das Projekt eine über die Projektdauer hinausreichende und nachweisbare Auswirkung und einen Multiplikatoreffekt hat.

Eine Zusammenfassung der Projektvorschläge kann an relevante Behörden und Gebietskörperschaften (wie Förderungsbehörden in den Bundesländern) sowie sachlich zuständige

Stellen zur Stellungnahme ausgesandt werden. Deren Kommentare fließen ebenfalls in die Bewertung ein.

Alle Förderungswerbenden werden zum frühestmöglichen Zeitpunkt über das Ergebnis des Auswahlverfahrens informiert. Aus Gründen der Chancengleichheit können Einzelanfragen zum laufenden Auswahlverfahren und dessen Ergebnis nicht beantwortet werden.

6 Anhang

Anhang 1 – Tabelle zu Kostensätze für 2023 und 2024⁸

AMIF 2023-2024: Pauschalisierte Stundensätze für Angestellte (direkte Personalkosten)			
Inflations- anpassung:	Satz 2022: 2,8 % (VPI gemäß Statistik Austria)		
	Satz 2023: 7,6 % (HVIP Prognose ÖNB in "Inflation Aktuell Q2/2022"; Stand 14.07.2022)		
Maßnahmen Bereich Integration			
Maßnahme	Vereinfachte Kostenoption (SCO)	Projektfunktion*	Kostensatz AMIF 2023 und 2024
Alle Maßnahmen Bereich Integration	Pauschalisierte Stundensätze für Angestellte (direkte Personalkosten)	Leitung:	€ 46,70
		Kernleistung:	€ 35,43
		Koordination:	€ 37,31

* die erforderlichen Qualifikationen für die jeweilige Projektfunktion sind gemäß Annex der AMIF-Sonderrichtlinie Integration für alle unter den direkten Personalkosten budgetierten Angestellten in der Projektbeschreibung unter „Personelle Kapazitäten“ anzugeben

Anhang 2 – Verpflichtende Indikatoren

Im Zuge der Projekteinreichung sind zur Messung des Projekterfolges die Zielzahlen zu den in Folge angeführten Indikatoren je nach Maßnahmenbereich im Antragsformular anzugeben. Weitergehende Erläuterungen zu den einzelnen Indikatoren können dem Antragsformular im

⁸ zur Berechnung siehe Methodologie SCO unter 11.3.3

entsprechenden Tabellenblatt „Indikatoren“ entnommen werden, nachdem der Projektvorschlag mittels Drop-Down einer Maßnahme zugeordnet wurde.

Während der Projektlaufzeit sind die erreichten Zielzahlen zu den angegebenen Indikatoren zu dokumentieren und gemeinsam mit den weiter unten angeführten Evaluierungs- bzw. Wirkungsindikatoren im Zuge der Berichtslegung verpflichtend bekanntzugeben.

Maßnahme I 1 – Sprache und Bildung

- Anzahl der Projektteilnehmenden gesamt

Bereich Lernbetreuung

- Anzahl der Betreuungsstunden gesamt
- Anzahl der Teilnehmenden in Lernbetreuung
- Anzahl der ehrenamtlichen Personen

Bereich Elternbildung

- Anzahl der Stunden für Elternbildung gesamt
- Anzahl der Teilnehmenden in Elternbildung

Bereich Lernangebote (nicht nach GERS)

- Anzahl der abgeschlossenen Lernangebote gesamt
- Anzahl der Unterrichtseinheiten gesamt
- Anzahl der Teilnehmenden

Bereich Sprachkurse (nach GERS)

- Anzahl der abgeschlossenen Kurse gesamt
 - davon Alpha
 - davon A 1
 - davon A 2
 - davon B 1
 - davon B 2
 - davon C 1
 - davon C 2
- Anzahl der Unterrichtseinheiten gesamt
- Anzahl der Kursplätze gesamt
- Anzahl der Kursteilnehmenden
- Anzahl der Kursteilnehmenden, die an einer ÖIF-zertifizierten Abschlussprüfung teilgenommen haben
- Anzahl der Kursteilnehmenden, die die ÖIF-zertifizierte Abschlussprüfung positiv absolviert haben

- Anteil der Kursteilnehmenden, die die ÖIF-zertifizierte Abschlussprüfung positiv absolviert haben in %
- Anzahl der Kursteilnehmenden, die an einer internen Abschlussprüfung teilgenommen haben
- Anzahl der Kursteilnehmenden, die die interne Abschlussprüfung positiv absolviert haben
- Anteil der Kursteilnehmenden, die die interne Abschlussprüfung positiv absolviert haben in %

Bei Sprachkursen sind folgende zusätzlichen Angaben im Rahmen der Projektbeschreibung anzuführen:

- Anzahl der Unterrichtseinheiten pro Kurs
- Anzahl der Wochenstunden pro Kurs
- Qualifikation der eingesetzten Trainerinnen und Trainer: anerkannte Qualifikationen werden vorausgesetzt (z.B. DAF/DAZ Ausbildung)
- Einbeziehung der Wertebildung in die Sprachbildung

Alle Sprachkurse – außer Alphabetisierung – sollten mit einer ÖIF-zertifizierten oder internen Prüfung beendet werden.

Maßnahme I 2 – Vorbereitende Maßnahmen für Arbeitsmarktintegration

- Anzahl der Projektteilnehmenden gesamt

Bereich Fachsprachkurse und Qualifizierungsmaßnahmen:

- Anzahl der Fachsprachkurse
- Anzahl der Unterrichtseinheiten gesamt
- Anzahl der Kursplätze gesamt
- Anzahl der Kursteilnehmenden
- Anzahl der Kursteilnehmenden, die an einer ÖIF-zertifizierten Abschlussprüfung teilgenommen haben
- Anzahl der Kursteilnehmenden, die die ÖIF-zertifizierte Abschlussprüfung positiv absolviert haben
- Anteil der Kursteilnehmenden, die die ÖIF-zertifizierte Abschlussprüfung positiv absolviert haben in %
- Anzahl der Kursteilnehmenden, die an einer internen Abschlussprüfung teilgenommen haben
- Anzahl der Kursteilnehmenden, die die interne Abschlussprüfung positiv absolviert haben
- Anteil der Kursteilnehmenden, die die interne Abschlussprüfung positiv absolviert haben in %

Bereich Beratung:

- Anzahl der Beratungsstunden gesamt
- Anzahl der Teilnehmenden in der Beratung

Bei Fachsprachkursen sind folgende zusätzliche Angaben im Rahmen der Projektbeschreibung anzuführen:

- Anzahl der Unterrichtseinheiten pro Kurs
- Anzahl der Wochenstunden pro Kurs
- Qualifikation der eingesetzten Trainerinnen und Trainer: anerkannte Qualifikationen werden vorausgesetzt (z.B. DAF/DAZ Ausbildung). Alle Sprachkurse sollten mit einer ÖIF-zertifizierten oder internen Prüfung beendet werden.

Maßnahme I 3 – Starthilfe in ein selbstständiges Leben

- Anzahl der Projektteilnehmenden gesamt

Bereich Beratung:

- Anzahl der beratenen Ankerpersonen der Zielgruppe (exkl. mitberatene Familienmitglieder)
- Anzahl der beratenen Personen der Zielgruppe (inkl. mitberatene Familienmitglieder)
 - davon wohnversorgt
- Anzahl der unmittelbaren Beratungsstunden gesamt

Bereich Wohnen:

- Anzahl der projekteigenen Startwohnungen gesamt
 - davon neu zugewiesen
- Anzahl der neu vermittelten Finalwohnungen
 - davon „housing first“

Bereich Lernangebote (nicht nach GERS)

- Anzahl der abgeschlossenen Lernangebote gesamt
- Anzahl der Unterrichtseinheiten gesamt
- Anzahl der Teilnehmenden

Bereich Sprachkurse (nach GERS)

- Anzahl der abgeschlossenen Kurse gesamt
 - davon Alpha
 - davon A 1
 - davon A 2
 - davon B 1

- davon B 2
- davon C 1
- davon C 2
- Anzahl der Unterrichtseinheiten gesamt
- Anzahl der Kursplätze gesamt
- Anzahl der Kursteilnehmenden
- Anzahl der Kursteilnehmenden, die an einer ÖIF-zertifizierten Abschlussprüfung teilgenommen haben
- Anzahl der Kursteilnehmenden, die die ÖIF-zertifizierte Abschlussprüfung positiv absolviert haben
- Anteil der Kursteilnehmenden, die die ÖIF-zertifizierte Abschlussprüfung positiv absolviert haben in %
- Anzahl der Kursteilnehmenden, die an einer internen Abschlussprüfung teilgenommen haben
- Anzahl der Kursteilnehmenden, die die interne Abschlussprüfung positiv absolviert haben
- Anteil der Kursteilnehmenden, die die interne Abschlussprüfung positiv absolviert haben in %

Bei Sprachkursen sind folgende zusätzlichen Angaben im Rahmen der Projektbeschreibung anzuführen:

- Anzahl der Unterrichtseinheiten pro Kurs
- Anzahl der Wochenstunden pro Kurs
- Qualifikation der eingesetzten Trainerinnen und Trainer: anerkannte Qualifikationen werden vorausgesetzt (z.B. DAF/DAZ Ausbildung)
- Einbeziehung der Wertebildung in die Sprachbildung

Alle Sprachkurse – außer Alphabetisierung - sollten mit einer ÖIF-zertifizierten oder internen Prüfung beendet werden.

Maßnahme I 4 – Gesellschaftliche Integration und freiwilliges Engagement

- Anzahl der Projektteilnehmenden aus der Zielgruppe gesamt

Bereich Veranstaltungen

- Anzahl der Maßnahmen (Veranstaltungen, Aktivitäten, Workshops, etc.)
- Anzahl der regelmäßig teilnehmenden und nachgewiesenen Personen aus der Zielgruppe
- Anzahl der sonstigen dokumentierten Teilnehmenden aus der Zielgruppe
- Anzahl der Teilnehmenden außerhalb der Zielgruppe, wie etwa Ehrenamtliche, Personen aus der Mehrheitsgesellschaft z.B. bei Veranstaltungen, etc.)

Maßnahme I 5 – Kapazitätsaufbau und Zusammenarbeit für nachhaltige Organisationsstrukturen

- Anzahl der Teilnehmenden gesamt
- Anzahl der Veranstaltungen
- Anzahl der Kurse/Trainings/Workshop
- Anzahl der Kurs-/Trainings-/Workshopplätze
- Anzahl der Kurs-/Trainings-/Workshopteilnehmenden
- Anzahl der Kurs-/Trainings-/Workshopstunden gesamt

Maßnahme I 6 – Wissenschaftliche Analysen und Forschungsarbeiten zu Integration

- Anzahl der durchgeführten Studien
- Anzahl der Forschungsfragen
- Anzahl der abgeleiteten Feststellungen bzw. Empfehlungen zur Weiterentwicklung von Integrationsstrategien

Ergänzend zu den Indikatoren, die bereits im Rahmen der Projekteinreichung bekannt gegeben werden müssen, sind für die jeweiligen Maßnahmen zusätzlich folgende **Evaluierungs- bzw. Wirkungsindikatoren** während der Projektlaufzeit zu dokumentieren und im Zuge der Berichterlegung verpflichtend bekanntzugeben:

Evaluierungs – bzw. Wirkungsindikatoren für alle Projekte unter M I 1 – M I 4⁹:

- Projektteilnehmende nach Aufenthaltsstatus
 - Anzahl der DSA nach NAG
 - Anzahl der Asylberechtigten
 - Anzahl der subsidiär Schutzberechtigten
 - Anzahl der Vertriebenen
 - Anzahl der Personen nicht aus der Zielgruppe mit nächstem Verwandtschaftsgrad zur Zielgruppe
- Projektteilnehmende nach Alter
 - Anzahl der Personen unter 15 Jahre
 - Anzahl der Personen unter 18 Jahre
 - Anzahl der Personen unter 30 Jahre
 - Anzahl der Personen unter 60 Jahre
 - Anzahl der Personen über 60 Jahre

⁹ In Ausnahme auch M I 5 und M I 6, falls die Zielgruppe direkt am Projekt teilnimmt.

- davon nach Geschlecht
 - Anzahl „Frauen“
 - Anzahl „Männer“
 - Anzahl „divers“
 - Anzahl „offen“
 - Anzahl „inter“
 - Anzahl „eigene Angaben“
- Anzahl der erstmalig am Projekt teilnehmenden Personen
- Anzahl der Projektteilnehmenden, die angegeben haben, dass die Maßnahme für ihre Integration hilfreich gewesen ist

Zusätzlich bei Maßnahme M I 1 - Sprache und Bildung

- Anzahl der Projektteilnehmenden mit Anwesenheit über 75%
- Anzahl der Projektteilnehmenden mit vorzeitigem Kursabbruch

Zusätzlich bei Maßnahme I2 - Vorbereitende Maßnahmen zur Arbeitsmarktintegration

- Bereich Fachsprachkurse und Qualifizierungsmaßnahmen
 - Anzahl der Projektteilnehmenden in weiterführenden Bildungsmaßnahmen bis einen Monat nach Kursende
 - Anzahl der Projektteilnehmenden mit Praktikumsplatz bis einen Monat nach Kursende
 - Anzahl der Projektteilnehmenden mit erfolgreicher Arbeitsmarktintegration bis einen Monat nach Kursende
 - Anzahl der Projektteilnehmenden mit Anwesenheit über 75% in Kursen
 - Anzahl der Projektteilnehmenden mit vorzeitigem Kursabbruch
 - Anzahl der Projektteilnehmenden, die die Anerkennung oder Bewertung ihrer in einem Drittland erworbenen Qualifikationen oder Fähigkeiten beantragt haben

Zusätzlich bei Maßnahme I3 – Starthilfe in ein selbstständiges Leben

- Anzahl der Projektteilnehmenden mit Anwesenheit bei Kursen/Trainings über 75%

Zusätzlich bei Maßnahme I5 - Kapazitätenaufbau und Zusammenarbeit für nachhaltige Organisationsstrukturen

- Anzahl der im Projekt involvierten Akteurinnen und Akteure
 - aus der öffentlichen Verwaltung
 - aus privaten Einrichtungen

- aus der Zivilgesellschaft

Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 1, 1010 Wien

+43 1 531 15-0

email@bka.gv.at

bundeskanzleramt.gv.at